

SATZUNG

der Sportgemeinschaft Callenberg e.V.

(Stand 29.11.2019)



§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Sportgemeinschaft Callenberg e.V.**“, er hat seinen Sitz in **Callenberg**. Er ist rechtskräftig durch Eintragung in das Vereinsregister.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen für alle.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Ziele und Aufgaben

Der Verein betreibt und fördert den Amateursport.

Die Ziele werden insbesondere durch die

- sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Senioren
- Gestaltung eines vielfältigen Breiten- und Wettkampfsportangebotes
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Sports

verwirklicht.

Der Verein wendet sich mit allen Mitgliedern gegen Rassismus, Faschismus und lehnt jede Form von Gewaltherrschaft und Willkür ab. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und den zuständigen Fachverbänden.

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände.

§5 Vereinsmitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden die Abteilungsleiter respektive der Vorstand.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- sich am Training und Wettkampf in den jeweiligen Sportarten und am Gemeinschaftsleben zu beteiligen.
- mit Vollendung des 16. Lebensjahres Leitungen und Vorstand zu wählen, in diesen gewählt zu werden und Rechenschaft über deren Tätigkeit zu verlangen,
- den Versicherungsschutz des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- die Satzung einzuhalten und entsprechen der Beitragsordnung die Mitgliedsbeiträge zu entrichten,
- Sportanlagen und Geräte zu pflegen sowie zu schützen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen

b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abteilungsleiter oder dem Vorstand zum Monatsende.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem/der Betroffenen bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem/der Betroffenen kein Beschwerderecht zu. Die Mitgliedschaft gilt als beendet.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Jedes Mitglied des Vereins ist dazu verpflichtet, dem Verein bei Bedarf Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Art der zu erbringenden Leistungen wird vom Vorstand festgelegt. Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsleistung wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

Die Mitglieder haben die Möglichkeit, die Erbringung der Arbeitsleistungen durch die Zahlung eines Geldbetrags, auch Ersatzleistung genannt, abzuwenden. Die Höhe der Ersatzleistung bei Ausbleiben der verpflichtenden Arbeitsleistung legt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest. Die Abrechnung der Ersatzleistung erfolgt im Folgejahr zusammen mit der Beitragsrechnung.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben, Fördermitglieder/Passivmitglieder, Vorstand, Übungsleiter, Schiedsrichter sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Es wird auch keine Ersatzleistung fällig.

§10 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung(Jahreshauptversammlung) statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Schaukästen des Vereins und im Amtsblatt der Gemeinde Callenberg einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden, dem/der 2.Vorsitzenden, dem Schatzmeister und 4 weiteren Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogenen Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Homepage des Vereins unter www.sg-callenberg.de eingesehen werden kann.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen, sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Callenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kinder- und Jugendsports zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zur Liquidation können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 19.11.2024 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit diesem Beschluss in Kraft. Die bisherige Satzung des Vereins, einschließlich der Änderungen, treten damit außer Kraft.